

Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre  
für die Legislaturperiode 2014/2018  
Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO)

B5.3

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 22. Oktober 2013 und auf Art. 34, Ziffer 2 d) der Gemeindeordnung -

**B E S C H L I E S S T :**

1. Die teilrevidierte Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) vom 6. März 2006 wird genehmigt und auf Beginn der Legislaturperiode 2014/2018 in Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
  - Stadtrat
  - Verwaltungsdirektor
  - Verwaltungsdirektor-Stv.
  - Abteilungsleitende
  - Finanzabteilung
  - Lohnbuchhaltung

## Bericht

### 1. Ausgangslage

Eine umfassende Überprüfung und daraus resultierend eine Revision der Entschädigungsverordnung (EVO) hat auf Beginn der Legislaturperiode 2006/2010 stattgefunden und wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 6. März 2006 genehmigt. Am 6. Oktober 2008 stimmte der Gemeinderat einer Teilrevision auf Mitte der Amtsperiode 2006/2010 zu. Erneute Anpassungen setzte der Gemeinderat mit Beschluss vom 1. März 2010 auf Beginn der Legislaturperiode 2010/2014 in Kraft. Die letzten Änderungen und Angleichungen der in Art. 2 und 4 festgelegten Ansätze wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 3. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 vorgenommen.

Als Grundlage für die Festsetzung der Ansätze werden jeweils die vom Regierungsrat beschlossenen und an das Personal ausgerichteten Teuerungszulagen herangezogen. Die Teuerungen bis und mit 2012 wurden in der vom Gemeinderat am 3. Dezember 2012 genehmigten Teilrevision berücksichtigt. Für das Jahr 2013 wurde gemäss Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich keine Teuerungszulage ausgerichtet, womit sich eine Anpassung der Entschädigungen erübrigt. Auf Mitte der Legislaturperiode 2014/2018 können gemäss Art. 5 EVO die in der Verordnung festgelegten Ansätze erneut überprüft werden.

### 2. Anpassung der Entschädigungsverordnung (EVO)

Die Verordnung wurde durch die Abteilungsleitenden auf Änderungen sowie ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Daraus ergab sich folgende Anpassung:

#### **Schulpflege**

Anpassung der Entschädigung Art. 2, Ziffer 9) und eine zusätzliche Entschädigung für die Präsidien Ressort Schülerbelange und Ressort Personal und Schulentwicklung gemäss Beschluss der Schulpflege vom 22. August 2013.

## Antrag

**Dem Gemeinderat wird beantragt, die teilrevidierte Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) vom 6. März 2006 zu genehmigen und auf Beginn der Legislaturperiode 2014/2018 in Kraft zu setzen.**

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

P. Remund      H.R. Bauer

Opfikon, 22. Oktober 2013

AUFIS-EVO\_2006\_Teilrevision2014\_BerichtAntragGR